

18.Juni 2002

## Resolutionsantrag

Landtag von Niederösterreich  
Landtagsdirektion  
Eing.: 18.06.2002  
Ltg.-984/V-10/28a-2002  
— Ausschuss

der Abgeordneten Nowohradsky und Kautz

zur Gruppe 4 des Voranschlags des Landes Niederösterreich für das Jahr 2003,  
LT-984/V-10

betreffend **Ausbildung im Pflege- und Behindertenbereich**

Das Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (GuKG) ist seit 1. September 1997 in Kraft und bereitet in der Praxis manche Probleme.

So erscheinen die Bestimmungen, dass eine Aufnahme in eine Schule für Gesundheits- und Krankenpflege erst nach Absolvierung von zehn Schulstufen möglich ist und dass die praktische Ausbildung in der allgemeinen Gesundheits- und Krankenpflege erst nach Vollendung des 17. Lebensjahres erfolgen darf, als problematisch. Sie bewirken nämlich, dass Jugendliche einerseits nach Vollendung der Schulpflicht noch ein weiteres Schuljahr anhängen müssen und andererseits dass sie erst zwei Jahre nach Beendigung der Schulpflicht mit der einschlägigen praktischen Ausbildung beginnen können.

Diese unnötige Wartezeit führt dazu, dass viele interessierte und geeignete Jugendliche einen anderen Beruf ergreifen und so dem Pflege- und Behindertenbereich, in dem sie dringend benötigt würden, für immer verloren gehen.

Weitere Probleme ergeben sich daraus, dass sämtliche Regelungen unter dem Blickwinkel der Anstaltspflege getroffen wurden. Das bedeutet, dass die Arbeit im extramuralen Bereich (Hauskrankenpflege, Pflegeheime und Behinderteneinrichtungen) sehr erschwert wird.

Vor allem die Umsetzung der Bestimmungen bezüglich Verabreichung von Arzneimitteln für Angehörige der Gesundheits- und Krankenpflegeberufe auf ärztliche Anordnung bereitet in der Hauskrankenpflege, in den Behinderteneinrichtungen und in den Pflegeheimen Schwierigkeiten. Diese Schwierigkeiten können auch nicht durch den Durchführungserlass des Bundesministeriums für soziale Sicherheit und Generationen vom 14. Februar 2001 ausgeräumt werden. Um diesen Problemen zu begegnen, ist eine legislative Änderung des GuKG notwendig, um die tägliche Arbeit der im Pflege- und Behindertenbereich tätigen Fachkräfte zu legitimieren.

Das GuKG müsste daher sowohl für den Alten- als auch für den Behindertenbereich geändert werden. Die Arzneimittelverabreichung sollte nicht nur den diplomierten Gesundheits- und Krankenpflegern vorbehalten sein.

Auf Grund der demografischen Entwicklung wird die Nachfrage nach stationärer Pflege und Hauskrankenpflege stark steigen. Um diesen Anforderungen in der Zukunft nachkommen zu können und den Bedarf an qualifiziertem Personal langfristig zu sichern, ist es notwendig, die Sozial- und Pflegeberufe attraktiver zu gestalten.

Ein wichtiger Schritt hierfür besteht darin, die Ausbildungen im Pflege- und Behindertenbereich zu harmonisieren und durchlässig zu gestalten.

Ein Konzept für eine einheitliche Ausbildung im Modulsystem für alle Mitarbeiter im Pflege- und Behindertenbereich wurde bereits erstellt und von den Sozialreferenten und den Trägerorganisationen der Pflege- und Behinderteneinrichtungen sehr begrüßt. Bis Ende 2002 soll ein Entwurf für ein „Sozialbetreuungs-Berufs-Gesetz“ erstellt werden und im Wege einer Artikel 15a B-VG Vereinbarung (bundesweite einheitliche Ausbildungen) umgesetzt werden. Eine erfolgreiche Umsetzung dieses modularen Ausbildungssystems erfordert jedoch ebenfalls eine Überarbeitung dieses Gesetzes und eine Erweiterung der Kompetenzen dieser neuen Berufsbilder.

Die Gefertigten stellen daher den

## **A n t r a g:**

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„Die NÖ Landesregierung wird aufgefordert, bei der Bundesregierung im Sinne der Antragsbegründung eine Überarbeitung des Gesundheits- und Pflegegesetzes anzuregen bzw. zu erwirken.“